



NEUREGELUNG DER ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER ZUM 01.07.2016

Die erbschaft- und schenkungsteuerliche Privilegierung des Erwerbs von betrieblichen Vermögen sollte nach dem Willen des Gesetzgebers dem Erhalt von Betrieben sowie dem Schutz von Arbeitsplätzen dienen. Doch die Regelungen standen schon lange in der Kritik.

Beanstandet wurde insbesondere die Nichtaufgriffsgrenze von 20 Beschäftigten. Danach konnten Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen ohne Einhaltung der Lohnsummenvorschrift in Anspruch nehmen. Nachdem darunter aber mehr als 90 % aller Betriebe in Deutschland fallen, verliert die Begünstigung den Ausnahmecharakter. Auf Unverständnis stieß auch, dass verschiedene missbräuchliche Gestaltungsmöglichkeiten nicht unterbunden wurden. So konnten z. B. auch Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten durch eine Aufspaltung in eine Besitz- und eine Betriebsgesellschaft ohne Einhaltung der Lohnsummenvorschrift steuerfrei übertragen werden.

Die Ungleichbehandlung der Erwerber von begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen hat einen Erben von privatem Geldvermögen, der 30 % Erbschaftsteuer auf seine Erbschaft zahlen musste, veranlasst, Klage zu erheben. Diese war vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erfolgreich. Aufgrund des Vorlagebeschlusses des BFH aus dem Jahr 2012 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 17.12.2014 entschieden, dass die Vorschriften des Erbschaft- und Schenkungsteu-

ergesetzes (ErbStG) zur Regelung der Vergünstigungen für die Übertragung betrieblichen Vermögens mit dem Grundgesetz unvereinbar sind. Danach heißt es:

- Die erbschaftsteuerliche Privilegierung von betrieblichen Vermögen wird als unverhältnismäßig angesehen, soweit sie über kleine und mittlere Unternehmen hinaus greift, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen;
- Die Herausnahme von Betrieben von nicht mehr als 20 Beschäftigten aus der Lohnsummenregelung ist verfassungswidrig. Die Ausnahme müsste auf Betriebe mit einigen wenigen Beschäftigten begrenzt werden;
- Die umfangreiche Einbeziehung von Verwaltungsvermögen in die Begünstigung, im Fall der Regelverschonung bis zu 50 %, ist nicht verfassungskonform;
- Die derzeitigen Regelungen ermöglichen unverhältnismäßige Umgehungsgestaltungen.

Das BVerfG hatte den Gesetzgeber in die Pflicht genommen, spätestens bis zum 30.06.2016 eine Neuregelung zu treffen. Mit etwas Verzögerung ist diese Neuregelung dann mit der Zustimmung des Bundesrates, welche am 14.10.2016 erfolgte, in Kraft getreten. Die Neuregelungen gelten rückwirkend für sämtliche Erwerbe, die nach dem 30.06.2016 erfolgten. Ob sie jedoch diesmal verfassungskonform sind, wird bereits jetzt in der Fachliteratur infrage gestellt.

1. Die bis 30.06.2016 geltenden Begünstigungen für Unternehmensvermögen

Das Begünstigungskonzept für Betriebsvermögen sah nach alter Rechtslage 2 Modelle vor: die Regel- und die Optionsverschöpfung. Beide Möglichkeiten waren an eine Lohnsummenprüfung und an Behaltensregelungen geknüpft. Lediglich bei einer Ausgangslohnsumme von 0 EUR oder bei Betrieben mit nicht mehr als 20 Beschäftigten war die Lohnsummenregelung nicht anzuwenden.

Die Grundvoraussetzung bei der Anwendung der Regelverschöpfung war, dass das begünstigte Vermögen zu nicht mehr als 50 % aus Verwaltungsvermögen bestand. Die Behaltensfrist betrug 5 Jahre. Die maßgebliche Mindestlohnsumme, die während der Behaltensfrist einzuhalten war, betrug 400 % der Ausgangslohnsumme. Das entsprach 80 % der Ausgangslohnsumme pro Jahr.

Die Begünstigung bestand aus einem Verschöpnungsabschlag von 85 % des begünstigten Vermögens und einem (gleitenden) Abzugsbetrag von bis zu 150.000 EUR. Die verbleibenden 15 % waren sofort steuerbar, es sei denn, aufgrund des Abzugsbetrags wurde eine vollständige Steuerbefreiung erreicht.

Überstieg der Wert des nicht begünstigten Vermögensteils einen Betrag von 150.000 EUR, schmolz der Abzugsbetrag ratiertlich um 50 % des die Grenze von 150.000 EUR übersteigenden Betrags. Betrug der Wert des Betriebsvermögens 3 Mio. EUR, entfiel der Abzugsbetrag vollständig.

Zusätzlich wurde eine Tarifbegrenzung auf Steuerklasse I gewährt, selbst wenn der Erwerber der Steuerklasse II oder III unterfiel.

Bei der Optionsverschöpfung durfte das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 10 % betragen. Die Behaltensfrist betrug 7 Jahre. Die maßgebliche Mindestlohnsumme für diesen Zeitraum war 700 % der Ausgangslohnsumme – das entsprach 100 % der Ausgangslohnsumme pro Jahr. Der Verschöpnungsabschlag betrug 100 % (Vollverschöpfung).

Zusammenfassung der alten Vergünstigungen für Unternehmensvermögen:

Voraussetzungen	Regelverschöpfung	Optionsverschöpfung
Anzahl der Beschäftigten < 20		
Verwaltungsvermögen	höchstens 50 %	höchstens 10 %
Lohnsumme	Prüfung entfällt	Prüfung entfällt
Anzahl der Beschäftigten > 20		
Verwaltungsvermögen	höchstens 50 %	höchstens 10 %
Behaltensfrist	5 Jahre	7 Jahre
Lohnsumme	400 % (80 % pro Jahr)	700 % (100 % pro Jahr)
Begünstigungen: Verschöpnungsabschlag	85 %	100 %

2. Beschlossene Änderungen zum 01.07.2016

Die geplanten Änderungen betreffen ausschließlich die Regelungen zum Unternehmensvermögen. Die wichtigsten Änderungen im Überblick lauten:

- Begrenzung der Begünstigung auf das begünstigte Vermögen (Wegfall der Mitbegünstigung)
- Neuregelung bei der Lohnsummenklausel
- Verschöpfung für Unternehmensvermögen bei Großerben eingeschränkt
- Konsolidierte Betrachtung bei mehrstufigen Beteiligungen

■ Ermittlung des begünstigten Vermögens

Das bis zum 30.06.2016 geltende sog. Alles-oder Nichts-Prinzip, wonach ein Anteil des Produktionsvermögens unter 50 %, bzw. des Verwaltungsvermögens über 50 % zum vollumfänglichen steuerschädlichen Betriebsvermögen führt, wird durch ein Aufteilungsprinzip ersetzt. Begünstigt ist zukünftig nur noch das begünstigte Vermögen. Der Verwaltungsvermögensanteil ist stets steuerpflichtig. Die betrieblichen Schulden werden anteilig dem begünstigten oder nicht begünstigten Vermögen zugeordnet. Für Finanzmittel (Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen) soll keine funktionale Aufteilung vorgenommen werden, stattdessen wird der bisherige Finanzmitteltest übernommen.

Finanzmittel können jedoch bis zu 15 % zum steuerlich begünstigten Vermögen gerechnet werden, um die notwendige Liquidität des Unternehmens zu sichern. Dies setzt voraus, dass das begünstigungsfähige Vermögen des Betriebs oder der nachgeordneten Gesellschaften nach seinem Hauptzweck dazu dient, gewerbliche Einkünfte, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu erzielen. Damit sollen Cash-Gesellschaften vermieden werden.

Sämtliche Freizeit- und Luxusgegenstände, die typischerweise der privaten Lebensführung dienen, sind nicht begünstigt, wenn der Handel mit diesen Gegenständen nicht der Hauptzweck des Gewerbebetriebs ist.

Der optionale Verschonungsabschlag von 100 % wird nur noch gewährt, wenn das begünstigungsfähige Vermögen nicht zu mehr als 20 % aus Verwaltungsvermögen besteht. Hierbei bleiben junge Finanzmittel und solches Verwaltungsvermögen unberücksichtigt, das dem Betrieb im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer weniger als 2 Jahre zuzurechnen war (junges Verwaltungsvermögen).

Bei mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen wird das begünstigte Vermögen konsolidiert (Konzernbetrachtung) ermittelt. Die Begünstigungsquote bestimmt den Anteil des Unternehmenswertes, der als begünstigtes Vermögen gilt.

■ (Etwas) realistischere Unternehmensbewertung

In Zeiten von niedrigen Zinsen soll eine Überbewertung von Unternehmen vermieden werden. Deshalb wird der beim sog. vereinfachten Ertragswertverfahren für die Bestimmung des Unternehmenswerts maßgebliche Kapitalisierungsfaktor angepasst. Der Kapitalisierungsfaktor, der multipliziert mit dem nachhaltig erzielbaren Jahresertrag den Unternehmenswert ergibt, wird von 17,86 auf 13,75 abgesenkt. In der Zukunft wird der Kapitalisierungsfaktor an die Entwicklung der Zinsstrukturdaten angepasst. Diese Regelung gilt bereits rückwirkend ab dem 01.01.2016!

■ Förderung von Investitionen

Es wird (nur für Erbfälle) eine Investitionsklausel für das nicht begünstigte Verwaltungsvermögen eingeführt, um Härtefälle im Zusammenhang mit der Stichtagsbesteue-

rung abzumildern. Geplante Investitionen, die innerhalb von 2 Jahren aus dem Nachlass finanziert werden, sind steuerlich begünstigt. Allerdings muss die Investitionsabsicht bereits vor dem Erbfall vorgelegen haben, was vom Steuerpflichtigen nachzuweisen ist. Insofern ist die Praxistauglichkeit der Neuregelung eingeschränkt.

■ Die neue Lohnsummenregelung

Die bis zum 30.06.2016 geltende Grenze, die bei 20 Beschäftigten lag, wird auf 5 Beschäftigte herabgesetzt. Ferner werden mehrere Zonen eingefügt. Innerhalb dieser Zonen gilt eine verminderte Mindestlohnsumme. Erst ab mehr als 15 Beschäftigten müssen, wie bisher, 400 % der Lohnsumme (Regelverschonung) bzw. 700 % (Optionsverschonung) erreicht werden.

Überblick über die neue Lohnsummenregelung:

Beschäftigtenzahl	Mindestlohnsumme Regelverschonung Behaltensfrist 5 Jahre	Mindestlohnsumme Optionsverschonung Behaltensfrist 7 Jahre
Bis einschl. 5	Prüfung entfällt	Prüfung entfällt
Zwischen 6 und 10	250 % (50 % pro Jahr)	500 % (71,4 % pro Jahr)
Zwischen 11 und 15	300 % (60 % pro Jahr)	565 % (80,7 % pro Jahr)
Ab 16	400 % (80 % pro Jahr)	700 % (100 % pro Jahr)

Im Unterschied zur Rechtslage bis zum 30.06.2016 werden künftig Beschäftigte in Mutterschutz und Elternzeit, Langzeitkranke sowie Auszubildende und Saisonarbeiter sowohl bei der Anzahl der Beschäftigten als auch bei der Ermittlung der Lohnsummen nicht berücksichtigt.

Die Umgehung der Lohnsummenregelung durch Begründung einer Betriebsaufspaltung entfällt künftig. Das Gesetz sieht vor, dass im Falle einer Betriebsaufspaltung die Lohnsummen und die Anzahl der Beschäftigten der Besitzgesellschaft und der Betriebsgesellschaft zusammenzuzählen sind.

■ Wertabschlag für Familienunternehmen

Viele Familienunternehmer unterliegen im Gesellschaftsvertrag Restriktionen bei der Entnahme von Gewinnen, bei der Übertragung von Beteiligungen oder im Falle des Ausscheidens aus dem Unternehmen. Für solche Unternehmen ist ein Bewertungsabschlag von bis zu 30 % vorgesehen, wenn entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag 2 Jahre vor dem Erbfall bzw. der Schenkung und 20 Jahre danach Bestand haben. Dazu muss die Satzung Bestimmungen enthalten, die die Entnahme oder Ausschüttung auf höchstens 37,5 % des Gewinns beschränken. Die praktische Anwendbarkeit ist auch hier eher gering einzuschätzen. Die hohen Voraussetzungen, die zeitlich lange Bindung und die Gefahr eines versehentlichen Verstoßes innerhalb der Zwanzigjahresfrist zeugen von wenig Praxisbezug der Gesetzesersteller und lassen die Regelung zum Papiertiger werden.

■ Neue Verschonungsregelungen

Nach dem alten Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht bis 30.06.2016 galten die Verschonungsregeln auch bei der Übertragung von großen Betriebsvermögen, ohne dass geprüft wurde, ob es überhaupt einer Verschonung bedarf.

Nunmehr ist ab einem begünstigten Vermögen von 26 Mio. EUR pro Erwerber eine individuelle Verschonungsbedarfsprüfung oder alternativ ein Verschonungsabschlagsmodell vorgesehen.

Sämtliche Erwerbe begünstigten Vermögens von derselben Person innerhalb von 10 Jahren werden zusammengerechnet. Die Zehnjahresfrist ist sowohl in die Vergangenheit als auch in die Zukunft gerichtet. Dabei sind aber nur die Erwerbe zu berücksichtigen, die nach dem Inkrafttreten der Reform erfolgen.

■ Einführung einer Verschonungsbedarfsprüfung, Reduzierung des Verschonungsabschlags

Bei der Verschonungsbedarfsprüfung muss der Erwerber nachweisen, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuerschuld zu begleichen. Sei es aus:

- sonstigem nicht betrieblichem Vermögen,
- bereits vorhandenem Vermögen oder

- aus dem mit der Erbschaft oder Schenkung zugleich übergegangenem nicht begünstigten Vermögen.

Genügt dieses Vermögen nicht, um die Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu begleichen, wird die Steuer insoweit – auf Antrag – erlassen.

Als Alternative zur Verschonungsbedarfsprüfung ist ein Verschonungsabschlag möglich. Bei Vermögen über 26 Mio. EUR sinkt der Abschlag schrittweise, je höher das Betriebsvermögen ist. Der Verschonungsabschlag verringert sich um einen Prozentpunkt für jede 750.000 EUR die der Erwerb oberhalb der Prüfschwelle von 26 Mio. EUR liegt. Bei Vermögen über 90 Mio. EUR entfällt jeder Abschlag.

■ Anspruch auf Stundung

Die Zahlung der Erbschaftsteuer darf nach dem Willen des Gesetzgebers die Existenz des Unternehmens nicht gefährden, auch wenn dem Steuerpflichtigen bei der Bedarfsprüfung kein Steuererlass gewährt wird. Daher wird ein Rechtsanspruch auf eine voraussetzungslose Stundung bis zu 7 Jahren bei Erwerben von Todes wegen eingeführt.

Die Stundung erfolgt für das erste Jahr zinslos. Danach erfolgt eine jährliche 6 %-ige Verzinsung. Voraussetzung ist die Einhaltung der Lohnsummenregelung und der Behaltensfrist.

Fazit: Die Neuregelungen führen anstelle einer Vereinfachung zu einer noch komplexeren Regelung und werfen in der praktischen Anwendung viele neue Fragen auf. Nicht begünstigtes Vermögen wird zukünftig stets besteuert, so dass nun die völlige Erbschaft- und Schenkungsteuerbefreiung die Ausnahme sein dürfte. Zukünftig ist eine anfallende Steuerbelastung abhängig vom jeweiligen Sachverhalt in der Regel zu berücksichtigen. Die Positionierung der Finanzverwaltung steht noch aus. Mit einer Positionierung wird bis Mai 2017 gerechnet. Vor jeder Übertragung ist noch intensiver zu prüfen, ob und in welcher Höhe eine Begünstigung im jeweiligen Fall erreichbar ist und welche Steuerfolgen eintreten. Neue Rechtsstreitigkeiten sind vorprogrammiert. Das Bundesverfassungsgericht dürfte mit seiner bisherigen Entscheidung immer noch nicht das letzte Wort bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer beschlossen haben.

Zusammenfassung der Verschonungsregeln		
I. Unternehmen mit bis zu 15 Beschäftigten und übertragenem begünstigten Vermögen bis zu 26 Mio. EUR pro Erbe		
bis 5 Beschäftigte		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Keine Lohnsummenprüfung	Verschonungsabschlag: 85 %
Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Keine Lohnsummenprüfung	Verschonungsabschlag: 100 %
6 bis 10 Beschäftigte		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme: mind. 250 %	Verschonungsabschlag: 85 %
Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 500 %	Verschonungsabschlag: 100 %
11 bis 15 Beschäftigte		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme: mind. 300 %	Verschonungsabschlag: 85 %
Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 565 %	Verschonungsabschlag: 100 %
II. Unternehmen mit über 16 Beschäftigten und übertragenem begünstigtem Vermögen bis 26 Mio. EUR pro Erbe		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme: mind. 400 %	Verschonungsabschlag: 85 %
Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 700 %	Verschonungsabschlag: 100 %
III. Übertragenes begünstigtes Vermögen über 26 Mio. EUR pro Erbe		
Wahlrecht – Alternative I: Individuelle Verschonungsbedarfsprüfung		
Wahlrecht – Alternative II: Verschonungsabschlagmodell		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme: mind. 400 % Bis 5 Beschäftigte: keine Lohnsumme 6 bis 10 Beschäftigte: Lohnsumme 250 % 11 bis 15 Beschäftigte: Lohnsumme 300 % (vgl. I.)	Verschonungsabschlag verringert sich schrittweise von 85 % um jeweils 1 Prozentpunkte je 750.000 EUR, wenn der Erwerb über 26 Mio. EUR liegt; ab 90 Mio. EUR wird keine Verschonung mehr gewährt.
Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 700 % Bis 5 Beschäftigte: Keine Lohnsummenprüfung 6 bis 10 Beschäftigte: Lohnsumme 500 % 11 bis 15 Beschäftigte: Lohnsumme 565 % (vgl. I.)	Verschonungsabschlag verringert sich schrittweise von 100 um jeweils 1 Prozentpunkt je 750.000 EUR, die der Erwerb über 26 Mio. EUR liegt; ab 90 Mio. EUR wird keine Verschonung mehr gewährt